



## Übersicht Vereinsauflösung

### Das muss geklärt und getan werden:

#### Weshalb soll der Verein aufgelöst werden?

- ☠ Der Vereinszweck ist weggefallen oder kann nicht mehr erreicht werden: ✂ Auflösung durch Beschluss der Mitgliederversammlung (siehe unten).
- ☠ Der Verein hat keine Mitglieder mehr: ✂ Amtslöschung beantragen (Notar).
- ☠ Verein ist überschuldet oder zahlungsunfähig: ✂ Insolvenzantrag stellen.

Symbole: ☠ das muss bedacht werden  
✂ das muss gemacht werden  
✍ das muss geschrieben werden

Weitere Informationen finden Sie in der Übersicht „Liquidation bei Vereinsauflösung“

#### Einladung zur Mitgliederversammlung

- ☠ Fristen beachten (siehe Satzung)
- ☠ wie muss geladen werden (schriftlich? über das Gemeindeblatt?)
- ☠ wer lädt ein (siehe Satzung)

### So wird der Schritt richtig dokumentiert:

- ➡ Einladung muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Tagesordnung – aus der Tagesordnung muss eindeutig hervorgehen, dass die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll:  
✍ *Beschluss über Vereinsauflösung*

#### Durchführung der Mitgliederversammlung

- ✂ Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung (TOP zu Beginn der Versammlung)
  - ➡ Wurden die Regelungen zur Einladung (s.o.) eingehalten?
- ✂ Feststellung der Beschlussfähigkeit (TOP zu Beginn)
  - ☠ Um über die Auflösung des Vereins abstimmen zu können, muss in der Regel eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern anwesend sein. Wie hoch dieses Quorum ist, steht in der Satzungsvorschrift zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- ✂ Beschlussfassung
  - ☠ Die Auflösung des Vereins muss ausdrücklich beschlossen und eindeutig protokolliert werden.

- ➡ Muss im Protokoll festgehalten werden:  
✍ *Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgte am ... (Datum) durch (Postversand / Aushang, etc.). Die Ladung ist form- und fristgerecht erfolgt.*

- ☠ Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten: ✍ *Der Verein hat derzeit ... (Anzahl) Mitglieder. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen nach der Satzung ... % der Mitglieder anwesend sein, das entspricht ... Mitgliedern. Es sind ... Mitglieder anwesend. Damit ist die Versammlung beschlussfähig.*

### Das muss geklärt und getan werden:

- ✳ In der Regel legt die Satzung ein bestimmtes Quorum von Stimmen fest, die für die Vereinsauflösung stimmen müssen. Wie hoch dieses Quorum ist, legt der Paragraph über die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins fest (meist § 15 oder § 17 der Satzung) – Achtung: Maßstab ist die Zahl der Anwesenden, nicht die Zahl der abgegebenen Stimmen! (wer sich der Stimme enthält, stimmt de facto gegen die Auflösung)
- ✳ Weitere Beschlüsse
  - ➡ Beauftragung des Vorstands mit der Durchführung der Vereinsauflösung: Im Zuge der Vereinsauflösung sind weitere Entscheidungen zu treffen und umzusetzen. Diese gehören nicht zum normalen Vorstandsgeschäft. Daher sollte der Vorstand von der Mitgliederversammlung beauftragt werden, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

### So wird der Schritt richtig dokumentiert:

- ➡ Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten: *Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins. Der Beschluss erfolgt mit ... Ja-Stimmen und .... Nein-Stimmen / Der Beschluss erfolgt einstimmig.*
- ➡ *Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, die erforderlichen Schritte für die Auflösung und Liquidation des Vereins vorzunehmen. Die Satzungsbestimmungen zu Beschlussfassung und Vertretungsbefugnis des Vorstands gelten für die Liquidation entsprechend. Der Beschluss erfolgt mit ... Ja-Stimmen, ... Nein-Stimmen. / Der Beschluss erfolgt einstimmig.*

### Nach der Mitgliederversammlung

- ✳ Beantragung der Bischöflichen Genehmigung für die Vereinsauflösung über den zuständigen O/KCV.
- ✳ Danach: Anmeldung der Vereinsauflösung und der Liquidatoren beim Registergericht (über den Notar).
- ✳ Liquidation des Vereins, insb.
  - Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Vereins.
  - Beendigung aller laufenden Geschäfte des Vereins (vor allem Einzug von Forderungen, Begleichung offener Rechnungen, Steuerklärung mit dem Finanzamt).
  - Nach Ablauf des Sperrjahres (vgl. § 51 BGB) Überweisung des Vereinsvermögens an den Anfallsberechtigten (siehe Satzung) und Schlussrechnung.
  - Anmeldung der Beendigung der Liquidation beim Vereinsregister.

- ➡ Es reicht ein einfaches Schreiben, dem eine Kopie der Ladung, des Protokolls und der Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung beigelegt ist.
- ➡ Beim Notar müssen Ladung, Protokoll, Anwesenheitsliste und Bischöfliche Genehmigung vorgelegt werden.
- ➡ Details siehe Übersicht „Liquidation eines Vereins“.
- ➡ Wenn die Satzung keine Regelung enthält, Bekanntmachung in dem Blatt, in dem auch das für den Vereinssitz zuständige Amtsgericht Bekanntmachungen veröffentlicht.
- ➡ In allen Scheiben hinter dem Vereinsnamen den Zusatz „i.L.“ verwenden.
- ➡ Ob das Liquidationsverfahren (also z.B. die öffentliche Bekanntmachung und das Sperrjahr) ausnahmsweise erlassen werden können: Siehe Übersicht „Liquidation eines Vereins“.
- ➡ Anmeldung erfolgt beim Notar. Erst mit dieser Eintragung erlischt der Verein.



**Ulrich Kraus, ass. iur.**

DiCV Würzburg - Referat Mitglieder- und Vereinswesen

Tel.: 0931 386 66 686 | Mail: [ulrich.kraus@caritas-wuerzburg.de](mailto:ulrich.kraus@caritas-wuerzburg.de)

**Bei Fragen oder  
Beratungsbedarf helfen  
wir Ihnen gerne.**